**Projekt**

Auftraggeber: Land Liechtenstein, vertreten durch die Regierung des

Fürstentums Liechtenstein, Peter-Kaiser-Platz 1, FL-9490 Vaduz

Stellvertreter des Auftraggebers: Wählen Sie ein Element aus.

Städtle 38, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

Beauftragter des Auftraggebers: Name:

Adresse (für schriftliche Fragen): Adresse:

Tel. / Fax:  /

E-Mail:

*oder:* https://...

Offertsteller: Name:

Adresse:

Tel. / Fax:  /

E-Mail:

MwSt. Nr.:

**Arbeitsgattung Planerleistungen       BKP        / CPV**

|  |  |
| --- | --- |
| Eingabeort: | Wählen Sie ein Element aus.  Wählen Sie ein Element aus.  *evtl:* https://... |
| Eingabetermin: | **bis 17:00 Uhr**  Wählen Sie ein Element aus. |
| Offertöffnung: | , nicht öffentlich |

**Eingabesumme Kontrolliert**

Offertsumme brutto: CHF  CHF

Rabatt: % CHF  CHF

Zwischentotal: CHF  CHF

MwSt.: 7.7 % CHF  CHF

**Offertsumme netto inkl. MwSt. CHF** **CHF**

,

Ort und Datum Unterschrift und Firmenstempel

**Vorwort**

Am 1. April 2022 wurde das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) in

Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR),

Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) und

Stabsstelle für staatliche Liegenschaften (SSL)

aufgeteilt. Die interne Daten- und Verwaltungsstruktur wird derzeit angepasst. Bis der Prozess abgeschlossen ist, gelten die Unterlagen des ABI.

**Inhaltsverzeichnis**

[Teil I: Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen 4](#_Toc527448858)

[A) Allgemeine Ausschreibungsbedingungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Art. 19 Abs. 2 ÖAWV) 4](#_Toc527448859)

[B) Besondere Ausschreibungsbedingungen / Angaben zum Projekt (Art. 19 Abs. 3 ÖAWV) 8](#_Toc527448860)

[C) Vertragsbedingungen (Planervertrag) 11](#_Toc527448861)

[D) Allgemeine Vertragsbedingungen zum Planervertrag (AVB ABI) 14](#_Toc527448862)

[Teil II: Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller 15](#_Toc527448863)

[E) Stammdaten der Bewerber bzw. Offertsteller 15](#_Toc527448864)

[F) Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller zur Prüfung der Eignungskriterien (EK) 17](#_Toc527448865)

[G) Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller zu Zuschlagskriterien (ZK) 24](#_Toc527448866)

[Teil III: Leistungsverzeichnis 25](#_Toc527448867)

[Teil IV: Anhang 26](#_Toc527448868)

Pläne Bestand

Konzeptbeschrieb / Aufgabenbeschrieb

Zustandsanalyse

Grobterminplan

Aufteilung SIA 102/103

Honorarermittlungsblatt

Empfehlungen zur Honorierung 2016

# Teil I: Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen

## A) Allgemeine Ausschreibungsbedingungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Art. 19 Abs. 2 ÖAWV)

Gemäss dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135, und der dazugehörigen Verordnung (ÖAWV), LGBl. 1998 Nr. 189, jeweils in der geltenden Fassung:

**1. Grundlage**

Als Grundlage für die Offerte gelten die in Liechtenstein geltenden rechtlichen Bestimmungen und die Auflagen der zuständigen Behörden und Ämter sowie die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen.

**2. Form der Bewerbung bzw. Offerte**

**2.1 Allgemeines zur Form der Bewerbung bzw. Offerte**

Die Bewerbung bzw. Offerte (mit Beilagen) ist in deutscher Sprache abzufassen. Änderungen an Bewerbungen bzw. Offerten sind unzulässig. Der Auftraggeber kann offensichtliche Schreib- oder Rechnungsfehler in den Bewerbungen bzw. Offerten berichtigen oder innert einer Frist von höchstens 10 Tagen durch den Bewerber bzw. Offertsteller berichtigen lassen. Sind die Offerten unvollständig oder fehlerhaft oder sind spezifische Unterlagen nicht vorhanden, kann der Auftraggeber den Offertsteller unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen (Art. 40 ÖAWG)*.*

Die Bewerbung bzw. Offerte (mit Beilagen) muss vollständig sein. Unvollständige Bewerbungen bzw. Offerten werden nach Massgabe des Prinzips der Verhältnismässigkeit ausgeschlossen (Art. 37 Bst. g ÖAWG). In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob Varianten zulässig sind. Fehlt eine entsprechende Angabe, so sind keine Varianten zugelassen. Varianten müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (Art. 33 Abs. 1 ÖAWG). Der Auftraggeber berücksichtigt nur Varianten, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen. Die Bewerbung bzw. Offerte und die Beilagen müssen vom Bewerber bzw. Offertsteller unterschrieben sein.

Die Offerte muss die Preise und die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Alle Preise sind in Schweizer Franken, Bruchteile davon in Rappen anzugeben. Stimmt der Gesamtbetrag einer Position mit dem Einheitspreis (Art. 39 SIA 118) nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis massgebend.

**2.2 Form der Offerte, wenn der Auftraggeber keine Ausschreibungsunterlagen auf einem elektronischen Datenträger abgibt**

Werden seitens des Auftraggebers die Ausschreibungsunterlagen ausschliesslich in Papierform abgegeben (keine elektronischen Datenträger oder andere Formen), so gilt:

Zur Offertstellung sind die ausgegebenen Unterlagen im Original ausgefüllt einzureichen. Die Einreichung der Offerte auf EDV-Outputs führt zum Ausschluss der Offerte.

**2.3 Form der Offerte, wenn der Auftraggeber die Ausschreibungsunterlagen in elektronischer Form abgibt**

Stellt der Auftraggeber den Offertstellern zusätzlich zu den Offertunterlagen in Papierform den Ausschreibungstext auch in elektronischer Form zur Verfügung, wird Art. 2.2 durch nachstehende Bedingungen ersetzt:

1. Die in Papierform durch den Auftraggeber abgegebenen Unterlagen sind in jedem Fall verbindlich.
2. Die vom Offertsteller verwendete Software muss die Anforderungen an die Schnittstelle SIA 451 erfüllen - die zum Zeitpunkt der Offertstellung gültige Version des SIA ist massgebend.
3. Die durch den Auftraggeber in elektronischer Form abgegebenen Informationen und Vorgaben dürfen in keiner Art und Weise verändert werden.
4. Die in Papierform abgegebenen Offertunterlagen sind in jedem Fall zusätzlich zum EDV-Output als integrierender Bestandteil der Offerte einzureichen. Hier gilt es zu beachten:  
   - das Titelblatt mit der Kostenzusammenstellung muss ausgefüllt und unterzeichnet sein  
   - alle verlangten Auskünfte wie die Angaben zur Eignungsprüfung, technische Spezifikationen, Produkteinformationen  
    usw. sind im abgegebenen Originalformular einzutragen und zu unterzeichnen.
5. Die Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen b) bis d) führt zum Ausschluss der Offerte.

**2.4 Form der Offerte, wenn der Auftraggeber die Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form abgibt**

Stellt der Auftraggeber den Offertstellern den Ausschreibungstext nur in elektronischer Form zur Verfügung, wird Art. 2.2 durch nachstehende Bedingungen ersetzt:

1. Die in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen sind in jedem Fall verbindlich.
2. Die vom Offertsteller verwendete Software muss die Anforderungen an die Schnittstelle SIA 451 erfüllen - die zum Zeitpunkt der Offertstellung gültige Version des SIA ist massgebend.
3. Die durch den Auftraggeber in elektronischer Form abgegebenen Informationen und Vorgaben dürfen in keiner Art und Weise verändert werden.
4. Die Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen b) und c) führt zum Ausschluss der Offerte.

**3. Preise und Verbindlichkeiten**

Alle in der Offerte angegebenen Ausmasse sind Richtmasse (voraussichtliche Mengen). Mit der Preisangabe verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftrag zu den offerierten Einheitspreisen auszuführen. Alle Lieferungen verstehen sich franko Auftragsort. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Sämtliche Preise sind inklusive der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA zu berechnen.

Offerten behalten ihre Gültigkeit bis 6 Monate nach Ablauf der Eingabefrist (Art. 31 ÖAWG).

**4. Teuerung während der Ausführung des Auftrags**

Das Honorar berechnet sich anhand der abgerechneten honorarberechtigten Baukosten.

Ausserordentliche Preisänderungen gemäss der Richtlinie für Baupreisänderungen (RBP, [www.llv.li](http://www.llv.li)) sind nicht honorarberechtigt.

**5. Gegenrecht**

Bewerber und Offertsteller dürfen nicht diskriminiert werden. Inländische Bewerber und Offertsteller sowie ausländische Bewerber und Offertsteller sind nach Massgabe des Gegenrechts gleich zu behandeln, sofern nicht ohnehin eine staatsvertragliche Pflicht zur Gleichbehandlung auch ohne Gegenrecht besteht (Art. 3 Abs. 1 und 1a ÖAWG).

Über die Definition und Anwendung des Gegenrechts können Informationen beim Auftraggeber eingeholt werden.

**6. Fremdenpolizeiliche und gewerberechtliche Bestimmungen**

Der Auftraggeber setzt bei Bewerbern bzw. Offertstellern, die ihren Geschäftssitz nicht im Fürstentum Liechtenstein haben, voraus, dass eine Zusicherung des Liechtensteinischen Ausländer- und Passamtes sowie des Amtes für Volkswirtschaft über die Berechtigung zur Ausübung dieses Auftrags vorliegt.

**7. Bewerbungs- bzw. Offerteinreichung**

Bewerbungen bzw. Offerten, einschliesslich Pläne und Entwürfe, sind schriftlich und verschlossen unter Verwendung der herausgegebenen, farbigen Etikette bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen oder per Post, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel zu übermitteln. Die elektronisch übermittelten Bewerbungen bzw. Offerten sind mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte erfolgt die Übermittlung der Bewerbungen und Offerten grundsätzlich auf elektronischem Weg (Art. 29a ÖAWV). Bewerbungen bzw. Offerten gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie bis um 17.00 Uhr des letzten Tages der in der Bekanntmachung genannten Frist bei der vom Auftraggeber bezeichneten Abgabestelle einlangen. (Art. 29 Abs. 1 und Art. 29b Abs. 1 ÖAWV).

Die Etikette auf dem Umschlag ist mit der jeweiligen Referenznummer(unterhalb der EWRA/WTO-Schwellenwerte mit der BKP-Nummer; oberhalb der EWRA/WTO-Schwellenwerte mit der CPV-Nummer), der Auftragsgattung, dem Objekt und dem Absender zu versehen*.*

**8. Offertöffnungsprotokoll**

Bei der Offertöffnung wird ein Offertöffnungsprotokoll erstellt.

Bei öffentlicher Offertöffnung wird dieses Offertöffnungsprotokoll kopiert und den Anwesenden verteilt. Das Offertöffnungsprotokoll kann beim Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Offertöffnung eingesehen oder abgeholt werden. Es werden keine Protokolle per Post versandt.

Bei nicht öffentlicher Offertöffnung kann das Offertöffnungsprotokoll nach durchgeführter rechnerischer und fachlicher Prüfung beim Auftraggeber eingesehen oder abgeholt werden (Art. 35 ÖAWG). Es werden keine Protokolle per Post versandt.

**9. Rücktritt von der Offerte**

Tritt der Offertsteller von der Offerte zurück, ohne dass ein ausserordentlicher Umstand vorliegt, hat er eine Konventionalstrafe zu leisten.

Die Konventionalstrafe beläuft sich auf 10% der kontrollierten Nettosumme der Offerte (Art. 31 Abs. 3 ÖAWG)*.*

**10. Ausschluss der Bewerbung bzw. Offerte**

Die Gründe für den Ausschluss der Bewerbung bzw. Offerte sind in Art. 35b und Art. 37 ÖAWG sowie in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers festgehalten.

**11. Zuschlag**

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien gemäss Teil II erteilt.

**12. Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis**

Bewerbern wird nach deren Auswahl eine Mitteilung mit folgendem Inhalt zugestellt: Namen und Anschrift des Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags, Name der berücksichtigten Bewerber und Gründe für die Auswahl, Namen der abgelehnten Bewerber und Gründe für deren Ablehnung, Verfahrensart und falls das Verhandlungsverfahren oder der wettbewerbliche Dialog gewählt wurde, die Gründe für deren Wahl, Verfahren für die Zustellung einer Verfügung sowie gegebenenfalls die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe des Auftrags (Art. 25a Abs. 1 ÖAWV)*.* Der Auftraggeber teilt den Bewerbern bzw. Offertstellern unverzüglich seine Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Art. 25a ÖAWV gilt sinngemäss (Art. 25b Abs. 1 ÖAWV).

Offertstellern wird nach der Vergabe des Auftrags ein Vergabevermerk mit folgendem Inhalt zugestellt: den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, den Gegenstand und den Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems (bei gemeinsamen Projekten nach Art. 44b ÖAWG den Wert des Auftrags aller Auftraggeber), den Namen des erfolgreichen Offertstellers und die Gründe für die Auswahl seiner Offerte sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der erfolgreiche Offertsteller an Dritte weiterzugeben beabsichtigt und gegebenenfalls, soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Subunternehmer,, die Namen der abgelehnten Offertsteller und die Gründe für die Ablehnung ihrer Offerten, einschliesslich der Gründe, weshalb keine Gleichwertigkeit vorliegt oder die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht den Leistungs- und Funktionsanforderungen entsprechen, die Verfahrensart und falls das Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorgängiger Bekanntmachung oder der wettbewerbliche Dialog gewählt wurde, die Gründe für deren Wahl, die Gründe für den Verzicht auf eine Unterteilung in Lose, das Verfahren für die Zustellung einer Vergabeverfügung sowie eine genaue Angabe der konkreten Stillhaltefrist (Art. 41 Abs. 1 ÖAWV).

Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte hat der Vergabevermerk zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:ob eine Ausnahme gemäss Art. 5 ÖAWG vorliegt, die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Offerten, gegebenenfalls die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe des Auftrags, den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des Dialogs, die Gründe, aus denen andere als elektronische Kommunikationsmittel für die Einreichung der Offerten verwendet wurden sowie Angaben zu aufgedeckten Interessenskonflikten und getroffenen Abhilfemassnahmen (Art. 41 Abs. 1 ÖAWV)*.*

**13. Arbeitsgemeinschaften / Arbeitsaufteilung**

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist möglich. Die Eingabe einer Bewerbung bzw. Offerte durch eine ARGE muss entweder durch sämtliche Gesellschafter der ARGE unterzeichnet sein oder es muss die Bevollmächtigung des einreichenden Gesellschafters durch die übrigen Gesellschafter der ARGE schriftlich nachgewiesen werden. Bei der Eingabe einer Bewerbung bzw. Offerte durch eine ARGE ist ein federführender Gesellschafter als rechtsverbindlicher Vertreter gegenüber dem Auftraggeber zu bestimmen.

Die ARGE kann sich auf die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche und technische Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder oder anderer Unternehmen stützen. In diesem Fall muss sie der Bewerbung bzw. Offerte den schriftlichen Nachweis beilegen, dass ihr für die Ausführung des Auftrags die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, insbesondere durch eine Zusage dieser Unternehmen, dass sie der ARGE die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Die Arbeitsaufteilung innerhalb einer ARGE ist in der Bewerbung bzw. Offerte bekannt zu geben. Diese ist so vorzunehmen, dass sie dem technischen Know-how und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Auftragnehmer entspricht. Die Zusammensetzung der ARGE ist in der Bewerbung bzw. Offerte anzugeben.

Der Auftraggeber kann nicht verlangen, dass nur Arbeitsgemeinschaften, die eine bestimmte Rechtsform haben, eine Bewerbung bzw. Offerte einreichen können. Wurde jedoch einer Arbeitsgemeinschaft der Zuschlag erteilt, so hat sie eine bestimmte Rechtsform anzunehmen, sofern dies für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Nach Auftragserteilung an eine ARGE ist von dieser eine eigens auf die ARGE ausgestellte Haftpflichtversicherung gegen Schäden an Drittpersonen und Sachschäden gemäss den in der Eignungsprüfung gemachten Angaben abzuschliessen. Diese ist innert 10 Tagen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber schriftlich mit dem entsprechenden Versicherungsnachweis (Konsortiumpolice) mitzuteilen.

Sämtliche Rechnungen sind jeweils mit einem Einzahlungsschein, lautend auf die gegründete ARGE, mit entsprechender Zahlungsverbindung und Kontoangabe auszustellen. Anders lautende Rechnungen werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert und an den Auftragnehmer zurückgewiesen.

**14. Weitergabe eines Auftrags an einen Subunternehmer**

Die ganze oder teilweise Weitergabe eines Auftrags oder der Beizug von Subunternehmen bedarf einer Bewilligung durch den Auftraggeber. Beabsichtigt der Bewerber bzw. Offertsteller Subunternehmer beizuziehen, so hat er in der Bewerbung bzw. Offerte die Namen der Subunternehmer anzugeben. Er kann sich auf die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche oder technische Leistungsfähigkeit von Subunternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen steht. In diesem Fall muss er den Nachweis erbringen, dass ihm für die Ausführung des Auftrags die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, insbesondere durch eine schriftliche Zusage dieser Unternehmen, dass sie ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Die schriftliche Zusage ist der Bewerbung bzw. Offerte beizulegen.

Der Auftraggeber ist von einem Beizug von Subunternehmen in der Offerte oder zu dem Zeitpunkt zu unterrichten, in dem dessen Notwendigkeit bekannt wird. Ein Beizug von Subunternehmen nach der Offertstellung ist nur aus Gründen zulässig, die zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht vorgelegen haben. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht hat der Auftraggeber das Recht, den Auftrag zu widerrufen und anderweitig zu vergeben (Art. 49 ÖAWG / Art. 37 ÖAWV)*.*

**15. Auftragslose**

Der Auftraggeber kann einen Auftrag in Form mehrerer Lose vergeben sowie Grösse und Gegenstand der Lose bestimmen. In der Bekanntmachung oder Aufforderung zur Offerteinreichung ist anzugeben, ob die Offerte nur für ein Los, für mehrere Lose oder alle Lose eingereicht werden kann. Für die Berechnung des Auftragswertes ist in jedem Falle der gesamte Wert aller Lose massgebend(Art. 9 Abs. 1 ÖAWG)*.*Wenn der Auftraggeber keine Unterteilung in Lose vornehmen möchte, muss er die wichtigsten Gründe für seine Entscheidung in den Ausschreibungsunterlagen oder dem Vergabevermerk angeben (Art. 9 Abs. 1a ÖAWG).

**16. Auftragsergänzung**

Der Auftraggeber behält sich bei sämtlichen Aufträgen das Recht zur Auftragsergänzung vor (Art. 24 Abs. 2 und 3 ÖAWV, sowie Art. 25 Abs. 1 ÖAWV).

**17. Wahrung von Betriebsgeheimnissen**

Bewerber und Offertsteller haben den vertraulichen Charakter aller den Auftraggeber betreffenden Angaben zu wahren. Soweit im ÖAWG nichts anderes bestimmt wird, dürfen Auftraggeber keine ihnen von Bewerbern und Offertstellern übermittelten und von diesen als vertraulich bezeichneten Informationen weitergeben. Dies betrifft insbesondere technische Geheimnisse und weitere Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Aspekte der Offerten.

Bei der Mitteilung bzw. Übermittlung oder Speicherung von Informationen sind die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Bewerbungen und Offerten zu gewährleisten. Der Auftraggeber und das Preisgericht dürfen vom Inhalt der Bewerbungen und Offerten, einschliesslich der Pläne und Entwürfe, erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung bzw. Vorlage Kenntnis erhalten (Art. 35e ÖAWG).

## B) Besondere Ausschreibungsbedingungen / Angaben zum Projekt (Art. 19 Abs. 3 ÖAWV)

**1. Voraussichtlicher Arbeitsbeginn und voraussichtliche Dauer (Art. 19 Abs. 3 lit. a ÖAWV)**

Arbeitsbeginn:

Arbeitsvollendung:

**2. Konventionalstrafen**

***2.1 Bei Rücktritt von der Offerte:***

Bei Rücktritt des Offertstellers von der Offerte beläuft sich die Konventionalstrafe auf 10 % der kontrollierten Nettosumme der Offerte (Art. 31 Abs. 3 ÖAWG).

***2.2 Bei Terminverschiebungen:***

Bei dieser Ausschreibung ist keine Konventionalstrafe vorgesehen.

Bei dieser Ausschreibung ist eine Konventionalstrafe vorgesehen.

Die Konventionalstrafe bei Terminverschiebungen wird wie folgt geregelt:

***2.3 Bei Verletzung von Nebenpflichten:***

Bei Verletzung von Nebenpflichten nach diesem Vertrag (z.B. Bestimmungen über den Beizug von Subunternehmen und Lieferanten, über Arbeitssicherheit und Gleichbehandlung, über Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung) schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe. Diese beträgt CHF 2‘000.00 je Fall, höchstens jedoch 5 % des Honorars (inkl. MwSt., netto). Die Bezahlung einer Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung seiner Pflichten und der Leistung von Schadenersatz.

**3. Abzüge**

Für die Bauwesenversicherung, zur Begleichung allfälliger, nicht zuteilbarer Schäden, Reinigungsversäumnisse, Baureklametafeln sowie für allfällige weitere Aufwendungen werden Abzüge festgelegt und auf dem Titelblatt der Offerte aufgeführt.

**4. Leistungsumfang und Honorarberechnung / Offertpreis**

***4.1 Grundlagen:***

Für die Berechnung des Offertpreises gelten folgende Leistungs- und Honorarordnungen des SIA (Ausgaben 2014) jeweils unter Ausschluss von Art. 1 (Allgemeine Vertragsbedingungen), sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes erwähnt ist:

* Ordnung SIA 102 für Architektinnen und Architekten
* Ordnung SIA 103 für Bauingenieure und Bauingenieurinnen
* Ordnung SIA 104 für Forstingenieurinnen und Forstingenieure
* Ordnung SIA 105 für Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten
* Ordnung SIA 108 für Maschinen- und Elektroingenieure und Gebäudeinstallationen

***4.2 Leistungsumfang:***

Es sind sämtliche Grundleistungen gemäss den vorstehenden Grundlagen (jeweils Art. 4 der SIA-Ordnungen für Leistungen- und Honorare) zu erbringen. Besonders zu vereinbarende Leistungen gemäss Art. 4 der SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber. Sie werden mangels anderer Vereinbarung im Zeittarif verrechnet.

***4.3 Art der Honorierung:***

Der Auftraggeber vergütet die Leistungen wie folgt:

nach den Baukosten

aufgrund der Schlussabrechnung

aufgrund des genehmigten Kostenvoranschlags

folgender Ermittlung der Baukosten

Die voraussichtlichen aufwandbestimmenden Baukosten betragen: CHF        (exkl. MwSt.)

Schwierigkeitsgrad n:

Leistungsanteil q in %:

Anpassungsfaktor r:

Mit dem von 1.0 abweichenden Wert des Faktors (r) werden folgende Einflüsse berücksichtigt:

Teamfaktor (i):

Begründung für die Abweichung vom Wert (i) = 1.0:

Faktor für Sonderleistungen (s):

Mit den von 1.0 abweichenden Werten des Faktors (s) werden folgende Sonderleistungen berücksichtigt:

Faktor (U) (nur für Architekten- und / oder für Gebäudetechnik-, Maschinenbau- und Elektrotechnikleistungen):

Die in der Offerte festgelegten statistischen Koeffizienten Z1 und Z2 gelten unverändert bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens. Die angeführten aufwandbestimmenden Baukosten sind Schätzungen.

Die Honoraranteile für die einzelnen Leistungsphasen werden entsprechend der Prozentwerte der nach Ziff. 5.1 geltenden SIA-Ordnung festgelegt. Diese Werte kommen dann zum Tragen, wenn Leistungen ganz oder teilweise nicht ausgeführt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Änderung des Teamfaktors oder des angebotenen Stundensatzes.

Für durch den Auftraggeber in Auftrag gegebene Zusatzarbeiten im Zeittarif, kommt der auftragsbezogene Stundensatz gemäss Honorarermittlungsblatt (Anhang) zur Anwendung.

nach dem effektiven Zeitaufwand

nach Qualifikationskategorien (massgebliche Honorarsätze gemäss

nach Gehältern, mit folgendem Zuschlagsfaktor

nach mittleren Stundensätzen, mit dem Anforderungsfaktor (a) für die Phasen

31=

32=

33=

41=

51=

52=

53=

und dem mittleren Stundensatz h = CHF

als Festhonorar

***4.4 Nebenkostenvergütung***

Ohne besondere Vereinbarungen werden die effektiven Aufwendungen verrechnet. Es gilt das zwischen der Liechtensteinischen Ingenieur- und Architektenvereinigung (lia) und dem ABI vereinbarte Preisblatt. Anreisen vom Bürostandort zum Ausführungsort werden nicht vergütet.

**5. Kostengenauigkeit**

Der Auftragnehmer hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeitsgrade ein:

gemäss Art. 4 der SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare

gemäss folgender Vorgabe:

Grobschätzung der Baukosten für erarbeitete Lösungsmöglichkeiten +/-      %

Kostenschätzung zum Vorprojekt +/-      %

Kostenvoranschlag zum Bauprojekt +/-      %

**6. Stellvertretung und Vollmacht**

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die dem Auftraggeber Verpflichtungen im Betrag von mehr als CHF        (exkl. MwSt.) auferlegen, bedürfen einer ausdrücklichen und eindeutigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

Generell wird der Auftragnehmer bevollmächtigt:

mit Behörden zu verhandeln und Anträge an diese zu richten.

folgende Handlungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers vorzunehmen:

**7. Datenaustausch und -sicherung**

Datenaustausch und -sicherung:

Die Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung sind in Beilage       festgehalten.

**8. Besondere im Planervertrag vorgesehene Vereinbarungen**

**9. Fragen**

Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind bis 12 Tage vor der Eingabefrist beim Auftraggeber schriftlich (z.B. per E-Mail) einzureichen. Die Beantwortung der Fragen wird sämtlichen potentiellen Bewerbern bzw. Offertstellern in anonymisierter Form bis 6 Tage vor der Eingabefrist schriftlich zugestellt.

**10. Besondere Ausschreibungsbedingungen**

Für den gegenständlichen Auftrag gelten die nachfolgend markierten, besonderen Ausschreibungsbedingungen des Auftraggebers:

Die besonderen Ausschreibungsbedingungen für **Bauökologie** können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/06-allgemeine-bauokologische-ausschreibungs-bedingungen-des-auftraggebers.pdf>

Die besonderen Ausschreibungsbedingungen für **Baumeisterarbeiten (Tiefbau)** können unter folgender Internetadresse

abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/3-a-besondere-bedingungen-bm-024-v-4-010106.pdf>

Die besonderen Ausschreibungsbedingungen für **Belagsarbeiten** können unter folgender Internetadresse

abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/3-c-b-b-belag-026-v-4-010106.pdf>

Die besonderen Ausschreibungsbedingungen für **Pflästerungsarbeiten** können unter folgender Internetadresse

abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/3-b-b-b-pflasterung-027-v-3-010106.pdf>

Durch Unterzeichnung der Offerte bestätigt der Auftragnehmer, diese besonderen Ausschreibungsbedingungen des Auftraggebers zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein.

## C) Vertragsbedingungen (Planervertrag)

**1. Liste der Vertragsbestandteile:**

- Die Planervertragsurkunde

- Die Beilagen gemäss Beilagenverzeichnis zum Planervertrag

- Die Offerte des Auftragnehmers

- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des ABI zum Planervertrag (AVB ABI)

- Der Aufgabenbeschrieb des Auftraggebers mit den projektgebundenen Bestimmungen vom

- Die nachgenannten fachbezogenen, jeweils bei Vertragsschluss aktuellsten SIA-Ordnungen unter Ausschluss von Art. 1 (Allgemeinen Vertragsbedingungen)

SIA 102 Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten

SIA 103 Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure

SIA 104 Ordnung für Leistungen und Honorare der Forstingenieurinnen und Forstingenieure

SIA 105 Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten

SIA 108 Ordnung für Leistungen und Honorare der Ingenieurinnen und Ingenieure der Bereiche Gebäudetechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik

KBOB Empfehlung Gebäudetechnik

weitere, nämlich:

**2. Rangfolge der Vertragsbestandteile bei Widersprüchen**

***2.1 Grundsatz***

Zwingendes Gesetzesrecht geht den vertraglichen Bestimmungen vor. Zu beachten sind insbesondere die zwingenden Regeln des ÖAWG und der ÖAWV.

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die Rangfolge gemäss Art. 1 massgebend. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

***2.2 Keine Rangfolge der SIA-Ordnungen unter sich***

Die als Vertragsbestandteil bezeichneten SIA-Ordnungen stehen unter sich in keiner Rangfolge.

***2.3 Ausschluss Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder dessen Fachverbände***

Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen des Auftragnehmers oder dessen Fachverbände wie namentlich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, soweit sie im vorliegenden Vertrag ausdrücklich übernommen wurden. Verweise auf Vertragsbedingungen des Auftragnehmers oder dessen Fachverbände in seiner Offerte, in Beilagen zur Offerte oder in einem Bestätigungsschreiben sind unbeachtlich.

**3. Leistungen im Zusammenhang mit Rechnungen der Unternehmer**

Der Auftragnehmer kontrolliert die Rechnungsvorschläge der Unternehmer für Abschlagszahlungen innert 10 Arbeitstagen und gibt diese mit Datum und Unterschrift auf dem Vorschlagsdeckblatt frei oder weist sie zur Bereinigung von Differenzen an den Unternehmer zurück. Nach der Rechnungsfreigabe kontrolliert der Auftragnehmer die Originalrechnung erneut, bevor er sie zu Handen des Auftraggebers freigibt.

**4. Vergütung von Projektänderungen / Bestellungsänderungen**

Soll eine Veränderung der Vertragsgrundlagen, Termine, Anforderungen oder des Umfangs der zu erbringenden Leistung

oder der erwarteten Ergebnisse (Bestellungsänderungen, Nachträge, Projektvarianten, Änderungsleistungen etc.) eine Anpassung der Vergütung zur Folge haben, ist unter Vorbehalt von Art. 47c ÖAWG folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und unterbreitet ihm eine verbindliche Offerte, die sich auch über Termin- und Qualitätsfolgen ausspricht.
2. Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme der Offerte und informiert den Auftragnehmer schriftlich.
3. Die Bestellungsänderung wird vom Auftragnehmer nur ausgeführt, wenn eine schriftliche Bestätigung (Annahmeerklärung) des Auftraggebers vorliegt.
4. Unterlässt der Auftragnehmer vor Inangriffnahme von veränderten oder zusätzlichen Leistungen eine schriftliche Anzeige über deren zeitlichen, qualitativen und finanziellen Auswirkungen oder liegt eine schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zur Ausführung von veränderten oder zusätzlichen Leistungen nicht vor, so verzichtet er auf eine Mehrvergütung und auf Ersatz von Auslagen und / oder eine Verlängerung der vertraglich vorgesehenen Termine. Der Abzug eines Minderpreises bleibt vorbehalten.

**5. Zahlungsmodalitäten für das Honorar**

***5.1 Allgemeines***

Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers müssen als Rechnungsadresse die Adresse des Auftraggebers aufweisen, sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen und sind durch überprüfbare Aufstellungen der erbrachten Leistungen zu dokumentieren. Sie haben die Laufnummer (LNR) sowie die Beschlussnummer (BNR) gemäss Deckblatt anzugeben und auch, wohin der Auftraggeber mit befreiender Wirkung bezahlen kann (Bank, Konto-Nr., IBAN, Begünstigter). Die MwSt. ist offen auszuweisen.

***5.2 Zahlungsfristen***

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsplan vereinbart wurde.

**6. Termine**

Der Auftragnehmer hat die Termine einzuhalten, andernfalls er automatisch in Verzug gerät.

Bei Nichteinhaltung von Terminen ist der Auftraggeber berechtigt, sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Mehrkosten und Aufwendungen des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen oder mit dessen Honoraransprüchen zu verrechnen.

Erfordert der Baufortschritt die Mitwirkung des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.

Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche oder Anpassungen des Terminprogramms berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer zusätzlichen Entschädigung.

**7. Haftung und Gewährleistung**

Der Auftragnehmer hat bei verschuldet fehlerhafter Vertragserfüllung den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Gewährleistungsfrist für die Mängelhaftung des Auftragnehmers beginnt für alle Werkleistungen einheitlich mit Vollendung des gesamten Bauwerks auf einen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber festzusetzenden Termin. Sie dauert grundsätzlich fünf Jahre. Für fehlerhafte Werkleistungen, die zu Mängeln an der Gebäudehülle (Fassaden, Dächer), tragenden Bauteilen, der Wasserdichtigkeit der Untergeschosse und Kunstbauten sowie Strassenkörpern führen, beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre.

Der Auftraggeber ist von der Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden.

Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Rechtssinn ist, so liegt die Beweislast beim Auftragnehmer.

Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers stehen zueinander in voller Konkurrenz. Wo das liechtensteinische Recht (ABGB) längere Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche und für den Beginn des Fristenlaufs abweichende Regeln vorsieht, bleiben diese von der vorstehenden Regelung unberührt.

**8. Zwingende Auftragsbestimmungen nach Art. 17 ÖAWG**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zwingenden Auftragsbestimmungen nach Art. 17 ÖAWG einzuhalten, namentlich über den Umweltschutz, den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, die fremdenpolizeiliche Behandlung von Drittausländern und die Steuern und Sozialabgaben.

**9. Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte**

Dokumente und Unterlagen wie namentlich Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Entwürfe, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer zugänglich macht, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur zum Zwecke der Vertragserfüllung bearbeitet, vervielfältigt, verbreitet, zugänglich gemacht oder sonst wie verwendet werden. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen seinen Hilfspersonen (z.B. Mitarbeitern, Subunternehmen) zu überbinden.

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte, insbesondere die Eigentums- und Urheberrechte an seinen Arbeitsergebnissen (wie insbesondere Zeichnungen, Plänen und Bauwerken) sowie an den jeweiligen Entwürfen und Teilen hiervon. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche, wobei sich der Auftraggeber jedoch verpflichtet, vorbehältlich anderslautender Abreden, den Auftragnehmer als Urheber zu nennen. Der Auftraggeber hat entsprechend das ausschliessliche und unwiderrufliche Recht, die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers zu verwenden und namentlich auch zu ändern und zu bearbeiten. Diese Rechtsübertragung kann auch bei allfälligen Streitigkeiten betreffend das Honorar nicht widerrufen werden.

Die Veröffentlichung oder sonstige Verwendung von insbesondere Zeichnungen, Plänen und Fotografien des Bauwerks durch den Auftragnehmer bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, über die Urheberrechte und sonstigen Immaterialgüterrechte an seinen Arbeitsergebnissen zu verfügen und verpflichtet sich, den Auftraggeber gegen alle Ansprüche und / oder zu deren Abwehrung getätigten Aufwendungen sowie sonstigen Kosten und Schäden schadlos zu halten, die sich aus von Dritten behaupteten oder tatsächlichen Verletzungen von Patent-, Urheber- oder Markenrechten, lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen oder sonstigen Immaterialgüterrechten ergeben.

**10. Abtretungs-, Verpfändungs- und Verrechnungsverbot**

Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abgetreten, noch verpfändet, noch mit Gegenforderungen verrechnet werden.

Der Auftragnehmer erklärt, dass es keine früheren Abtretungen oder Verpfändungen seiner Forderungen aus diesem Vertrag gibt.

**11. Schriftlichkeit**

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und der Vertragsbestandteile, insbesondere auch Bestellungsänderungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt insbesondere auch für diese Klausel.

**12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer untersteht liechtensteinischem Recht.

Vaduz ist ausschliesslicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit allen Verfahren und Streitigkeiten und ebenso der Erfüllungsort. Der Auftraggeber ist indessen befugt, seine Rechte auch am Wohnsitz / Sitz des Auftragnehmers oder jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

## D) Allgemeine Vertragsbedingungen zum Planervertrag (AVB ABI)

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Planervertrag (AVB ABI) des Amtes für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/pdf-abi-llv-formular-avb-fur-planervertrag.pdf>

Durch Unterzeichnung der Offerte bestätigt der Auftragnehmer, diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein.

# Teil II: Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller

(vom Bewerber bzw. Offertsteller auszufüllen)

## E) Stammdaten der Bewerber bzw. Offertsteller

Name der Unternehmung gemäss Handelsregisterauszug

|  |
| --- |
|  |
| **Angaben für Bewerber bzw. Offertsteller** |
| Name: |
| Branche: |
| Ansprechperson: |
| Anschrift: |
| PLZ / Ort:        / |
| Telefon:        Fax: |
| E-Mail / Homepage: |
|  |
| **Angaben für Arbeitsgemeinschaft** |
| Name: |
| Branche: |
| Ansprechperson: |
| Federführung: |
| Anschrift: |
| PLZ / Ort:        / |
| Telefon:        Fax: |
| E-Mail / Homepage: |
|  |
| **Allfällige Subunternehmer** |
| Name: |
| Branche: |
| Ansprechperson: |
| Anschrift: |
| PLZ / Ort:        / |
| Telefon:        Fax: |
| E-Mail / Homepage: |

|  |
| --- |
| **Allfällige Vertretung vor Ort** |
| Name: |
| Branche: |
| Ansprechperson: |
| Anschrift: |
| PLZ / Ort:        / |
| Telefon:        Fax: |
| E-Mail / Homepage: |
|  |
|  |
| **Weitere Angaben (fakultativ)** |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

## F) Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller zur Prüfung der Eignungskriterien (EK)

Der Bewerber bzw. Offertsteller hat die nachfolgend genannten Eignungskriterien zu erfüllen und die hierzu erforderlichen Angaben zu machen. Werden die Eignungskriterien nicht erfüllt, wird die Bewerbung bzw. Offerte von der weiteren Bewer­tung der Zuschlagskriterien ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Ausschluss einer Bewerbung bzw. Offerte aufgrund for­maler Mängel wie Unvollständigkeit der Bewerbung bzw. Offerte nach Massgabe des Prinzips der Verhältnismässigkeit oder verspäteter Einreichung der Bewerbung bzw. Offerte. Die als Eignungskriterien festgelegten Kriterien können nicht mehr als Zuschlagskriterien verwendet werden, da eine Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien unzulässig ist. Die zu den Eignungskriterien geforderten Beilagen sind vom Bewerber bzw. Offertsteller im Anhang der Bewerbung bzw. Offerte beizufügen und mit der entsprechenden EK-Nr. zu bezeichnen.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| EK-Nr. | Bezeichnung | Als Eignungskriterium gefordert | | Beilage  gefordert | |
|  |  | ja | nein | ja | nein |
| **EK** | **Eignungskriterien** |  |  |  |  |
| EK 1 | Nachweis des Geschäftssitzes im EWR- / WTO-Raum |  |  |  |  |
| EK 2 | Nachweis der geforderten Versicherung |  |  |  |  |
| EK 3 | Nachweis der Unbedenklichkeit |  |  |  |  |
| EK 4 | Nachweis der geforderten Personalkapazität |  |  |  |  |
| EK 5 | Nachweis der geforderten Referenzen |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  | **Beilagen zu den Eignungskriterien**  (vom Bewerber bzw. Offertsteller gefordertenfalls anzugeben)  Dokumentname(n) zu EK 1:  Dokumentname(n) zu EK 2:  Dokumentname(n) zu EK 3:  Dokumentname(n) zu EK 4:  Dokumentname(n) zu EK 5: |  |  |  |  |

**Eignungskriterium**

**EK 1 Nachweis des Geschäftssitzes im EWR / WTO-Raum**

**Anforderung:**

Der Zulassungsbereich umfasst alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Staaten der WTO, welche das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) unterzeichnet haben. Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Geschäftssitz im Zulassungsbereich. Der Bewerber bzw. Offertsteller muss zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistung gewerberechtlich befugt sein.

Bewerber bzw. Offertsteller mit Geschäftssitz ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein werden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in dem Masse berücksichtigt, wie liechtensteinische Bewerber bzw. Offertsteller von den Behörden am Geschäftssitz des ausländischen Bewerbers bzw. Offertstellers bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht berücksichtigt werden. Über die Anwendung des Gegenrechts können Informationen bei der ausschreibenden Stelle eingeholt werden.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Firmenname gemäss Gewerbebewilligung bei liechtensteinischen Offertstellern oder gemäss entsprechender Nachweise (z.B. Handelsregisterauszug) bei ausländischen Offertstellern |  | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| Geschäftsführer |  |
| Ausstellungsdatum der Gewerbebewilligung bei liechtensteinischen Offertstellern oder gemäss entsprechender Nachweise (z.B. Handelsregisterauszug) bei ausländischen Offertstellern |  |
| Letzte Änderung |  | ***JA*** | ***NEIN*** |
| Sonstige Angaben |  |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_1\_Nachweis Geschäftssitz\_Name Anbieter» abzugeben!

**Eignungskriterium**

**EK 2 Nachweis der geforderten Versicherung**

**Anforderung:**

Vom Bewerber bzw. Offertsteller ist der Nachweis eines aktiven Versicherungsschutzes einer Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Bauten- und reine Vermögensschäden zu erbringen.

Die geforderte Deckungshöhe wird vom Auftraggeber festgelegt. Sollte die geforderte Deckungshöhe beim Bewerber bzw.   
Offertsteller zum Zeitpunkt der Bewerbung bzw. Offertstellung noch nicht gegeben sein, ist die Vorlage einer schriftlichen Zusicherung für den gegenständlichen Auftrag erforderlich.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers:**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft |  | | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| Versicherungspolice Nr. |  | |
|  | **Geforderte Mindest-deckung pro Ereignis** | **Deckungshöhe der**  **Versicherung des Bewerbers bzw. Offertstellers** |
| ***JA*** | ***NEIN*** |
| Personen-, Sach- und  Vermögensschäden | CHF 5 Mio. | CHF |  |  |
| Bauten- und Vermögensschäden | Objekte < 10 Mio. CHF:  CHF 2 Mio. | CHF |  |  |
|  | Objekte > 10 Mio. CHF:  CHF 5 Mio. | CHF |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_2\_Nachweis Versicherung\_Name Anbieter» abzugeben!

**Eignungskriterium**

**EK 3 Nachweis der Unbedenklichkeit**

**Anforderung:**

Vom Bewerber bzw. Offertsteller werden der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit, Angaben zum Arbeitnehmerschutz etc. verlangt. Zusätzlich zu den Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers kann der Auftraggeber bei Bedarf schriftliche Unterlagen nachfordern, die innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung zu liefern sind.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers:**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Zutreffendes ankreuzen!** | | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| **JA** | **NEIN** | ***JA*** | ***NEIN*** |
| Hat Ihre Unternehmung die fälligen Beiträge für AHV / ALV / IV / SUVA und BVG vollständig bezahlt? |  |  |  |  |
| Hat Ihre Unternehmung die fälligen Staats-, Gemeindesteuern sowie andere Steuern und Abgaben vollständig bezahlt? |  |  |  |  |
| Erfüllt Ihre Unternehmung die Bestimmungen der massgeblichen allgemein gültigen Gesamt- oder Normalarbeitsverträge Ihrer Branche bzw. bei deren Fehlen die berufsüblichen Bedingungen? |  |  |  |  |
| Gewährleistet Ihre Unternehmung Lohngleichstellung für Mann und Frau? |  |  |  |  |
| Wurde über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder befinden Sie sich in Liquidation bzw. haben Sie Ihre berufliche Tätigkeit eingestellt? |  |  |  |  |
| Wurden Sie rechtskräftig wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung oder Organisation, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention, Betrug, Untreue, Förderungsmissbrauch, Geldwäscherei, terroristische Straftat, Terrorismusfinanzierung oder Menschenhandel verurteilt oder haben Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen? |  |  |  |  |
| Gab es bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrags erhebliche oder dauerhafte Mängel, die die vorzeitige Beendigung des früheren Auftrags, Schadenersatz oder eine andere vergleichbare Sanktion zur Folge hatten? |  |  |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_3\_Nachweis Unbedenklichkeit\_Name Anbieter» abzugeben!

**Eignungskriterium**

**EK 4 Nachweis der geforderten Personalkapazität**

**Anforderung:**

Aufgrund des Umfangs und des Schwierigkeitsgrads der ausgeschriebenen Arbeiten wird für den Auftrag eine minimale Personalkapazität mit entsprechend fachlich ausgebildetem Personal verlangt. Die Kapazität ist so zu berechnen, dass eine termingerechte Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen sichergestellt ist. Sofern die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals als Zuschlagskriterium aufgeführt wird, kann es an dieser Stelle nicht mehr als Eignungskriterium verwendet werden.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers:**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Geforderte Mindestanzahl** | **Geforderte Ausbildung und Qualifikation des einzusetzenden Personals** | **Anzahl, Ausbildung und Qualifikation des für den Auftrag vom Bewerber bzw. Offertsteller eingesetzten Personals (PL, PL STV und SB sind namentlich aufzuführen)** | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| ***JA*** | ***NEIN*** |
| Projektleiter |  |  | Name:  Name: |  |  |
| Projektleiter STV |  |  | Name:  Name: |  |  |
| Sachbearbeiter |  |  | Name:  Name: |  |  |
| Zeichner und Administration |  |  | Name:  Name: |  |  |
| Auszubildende |  |  | Name:  Name: |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Personalblätter des eingesetzten Personals (Funktion, Name, Ausbildung, Weiterbildung, Erfahrung)
* Beilage einer schriftlichen Zusicherung des Subunternehmers, falls die geforderte minimale Personalkapazität durch diesen erbracht wird
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_4\_Nachweis Personalkapazität\_Name Anbieter» abzugeben!

**Hinweis:** Das Unterlassen der namentlichen Nennung des eingesetzten Personals führt zum Verfahrensausschluss!

**Eignungskriterium**

**EK 5 Referenzen**

**Anforderung:**

Vom Bewerber bzw. Offertsteller sind zwei Referenzaufträge anzugeben, welche bezüglich der ausgeschriebenen Leistung aussagekräftig sind und innerhalb der letzten **drei Jahre (Lieferaufträge)** bzw. **fünf Jahre (Bauaufträge)** ausgeführt wurden (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. c ÖAWV). Die geforderte Mindestsumme der Referenzaufträge beträgt **CHF**  inkl. MwSt. Bei fehlenden Referenzen wird die Bewerbung bzw. Offerte ausgeschlossen.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers oder dem unter EK 4 definierten Personal:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Referenzaufträge** | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| ***JA*** | ***NEIN*** |
| Referenzauftrag 1 | Objekt:  Auftragsinhalt:  Ausführungsjahr:  Auftragssumme inkl. MwSt.: CHF  Name Kontaktperson:  Tel. Kontaktperson: |  |  |
| Referenzauftrag 2 | Objekt:  Auftragsinhalt:  Ausführungsjahr:  Auftragssumme inkl. MwSt.: CHF  Name Kontaktperson:  Tel. Kontaktperson: |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Kurzdokumentation (1 Seite A4 mit Plänen, Fotos oder ähnlichem)
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_5\_Referenzen\_Name Anbieter» abzugeben!
* Weitere Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.

**Bestätigung der Angaben zur Eignungsprüfung**

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Bewerber bzw. Offertsteller ausdrücklich, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Der Bewerber bzw. Offertsteller ermächtigt damit auch den Auftraggeber und dessen Beauftragten, die notwendigen Auskünfte für die Überprüfung der Angaben bei Amtsstellen und Gemeindebehörden einzuholen und bestätigt mit der Unterschrift, dass die angefragten Personen die Auskünfte unter Vorweisung dieses Eingabeformulars erteilen dürfen.

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, weitere Nachweise zu verlangen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bewerber bzw. Offertsteller bei falschen oder unvollständigen Angaben nach Massgabe des Prinzips der Verhältnismässigkeit vom Verfahren ausgeschlossen werden kann.

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Bewerber bzw. Offertsteller auch, von sämtlichen Teilen der Bewerbungs- und Offertunterlagen, insbesondere von den allgemeinen und besonderen Bedingungen, dem Leistungsverzeichnis und den der Bewerbung bzw. Offerte zugrunde liegenden Plänen Kenntnis zu haben und die darin getroffenen Vorgaben zu beachten.

**Zuschlagskriterium**

## G) Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller zu Zuschlagskriterien (ZK)

Die Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Gewichtung aufgelistet. Das erste Kriterium hat die grösste Gewichtung (Art. 44 Abs. 1 und 2 ÖAWG)*.* Die Gewichtung der Zuschlagskriterien kann mittels einer Marge angegeben werden, deren grösste Bandbreite angemessen sein muss. Kann die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, sind die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben (Art. 44 Abs. 3 ÖAWG).

Die als Eignungskriterien festgelegten Kriterien können nicht mehr als Zuschlagskriterien verwendet werden, da eine Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien unzulässig ist.

Als Zuschlagskriterien sind beispielsweise die in Art. 44 Abs. 2 ÖAWG aufgelisteten Kriterien zulässig, wie die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann (z.B. bei geistig schöpferischen Dienstleistungen, wie Beratungstätigkeiten oder Architektenleistungen).

Voraussetzung für die Bewertung der Zuschlagskriterien ist die Erfüllung der Eignungskriterien. Die im Leistungsbeschrieb bezeichneten Qualitätsmerkmale und Spezifikationen müssen erfüllt sein.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ZK.-Nr. | Bezeichnung | Gewichtung (Pkte. / %) | Als Zuschlagskriterium gefordert | | Beilage gefordert | |
|  |  |  | ja | nein | ja | nein |
| **ZK** | **Zuschlagskriterien** |  |  |  |  |  |
| ZK 1 | Preis | 100 |  |  |  |  |
| ZK 2 |  |  |  |  |  |  |
| ZK 3 |  |  |  |  |  |  |
|  |  | |  |  |  |  |
|  | **Beilagen zu den Zuschlagskriterien**  (vom Bewerber bzw. Offertsteller gefordertenfalls anzugeben)  Beilagennummer(n) zu ZK 1:  Beilagennummer(n) zu ZK 2:  Beilagennummer(n) zu ZK 3: | |  |  |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.

# Teil III: Leistungsverzeichnis

# Teil IV: Anhang

Organisation

Projektbeschrieb / Pläne

Grobterminplan

Kostenrahmen

Abwicklung